

## Merkblatt Schüler/innen, Studenten/innen und Doktoranden/innen (EU/EFTA)

Für Gesuchstellerin/Gesuchsteller mit Staatsangehörigkeit von:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Fürstentum Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Zypern, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien

1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:  
Personen, welche in der Schweiz ein Schule besuchen oder ein Studium absolvieren.
2. Wichtigste Voraussetzungen, die für den Zuzug erfüllt sein müssen:
  - 2.1 Finanzielle Mittel  
Der/die Gesuchsteller/in muss über genügend finanzielle Mittel verfügen, um seinen/ihren Aufenthalt in der Schweiz finanzieren zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürger/in in der gleichen Situation keine Fürsorgeleistungen beantragen.
  - 2.2 Krankenversicherung  
Der/die Gesuchsteller/in muss über eine Krankenversicherung verfügen, welche sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt.
3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuch beizulegen:
  - Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
  - Belege über die Sicherstellung der für den Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel (Bankbelege, Unterhaltszahlungen usw.)
  - Zulassungsbestätigung einer anerkannten Lehranstalt / Schulleitung bestätigt, dass die Aus- und Weiterbildung aufgenommen werden kann
  - Bedarfsgerechte Unterkunft
  - Nachweis des/der Gesuchstellers/in, dass er/sie umfassend gegen Krankheit und Unfall versichert ist
4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen  
Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für einen Schul- oder Studienaufenthalt in der Schweiz können eingereicht werden, wenn sich die gesuchstellende Person noch im Ausland aufhält (Auslandgesuch) oder bereits in die Schweiz eingereist ist (Inlandgesuch).

Auslandgesuch: Gesuche sind beim Amt für Migration des Kantons Schwyz einzureichen.

Inlandgesuch: Gesuche sind beim Einwohneramt des Wohnortes im Kanton Schwyz einzureichen.

**Zu beachten:**

Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.